



Allgemeine Annahmebedingungen Getreide und Ölsaaten erfassung

Die RWH Franken GmbH muss sich bei der Erfassung, Lagerung und Vermarktung von Getreide und Ölsaaten immer größer werdenden rechtlichen und qualitativen Anforderungen stellen. Deshalb sind die nachfolgenden Punkte Grundlage der Erfassung, Lagerung und Vermarktung in allen unseren Standorten.

Gewichtsfeststellung:

Die Gewichtsfeststellung findet am Entladeort, auf einer dafür geeigneten geeichten Waage statt.

Probenahme:

Die Probenahme obliegt dem Käufer und wird am Entladeort durch einen Mitarbeiter der RWH Franken GmbH durchgeführt. Das gezogene Muster wird nach der Qualitätsfeststellung in Anwesenheit des Lieferanten in einem geeigneten Musterbeutel versiegelt und aufbewahrt.

Qualitätsfeststellung:

Die Qualitätsermittlung der gelieferten Ware wird durch Untersuchung oder Analyse bei Anlieferung durchgeführt. Wenn dies nicht möglich ist, so ist die Analyse in einer angemessenen Frist durchzuführen. Es können für die Qualitätsfeststellung Proben vom Käufer zusammengeführt werden. Der Lieferant/Verkäufer akzeptiert, dass es bei nach Anlieferung festgestellten Abweichungen vom den vereinbarten Qualitätsparametern zu einem Wechsel der Qualitätsstufen kommen kann. Weitere Mängelansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

Die Qualitätsparameter sowie die Trocknungstabellen sind an den Standorten der RWH Franken GmbH ausgehängt oder werden auf Nachfragen zur Verfügung gestellt.

Angelieferte Produkte:

Die angelieferten Produkte sind nach Kenntnis des Anlieferers gesund und handelsüblich, auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird geachtet. Sie sind Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union und auf den Anbauflächen wurde kein Klärschlamm oder verunreinigter Kompost ausgebracht.

Die Anlieferung von überlagertem Getreide oder Ölsaaten aus den Ernten der Vorjahre ist dem Verkäufer vor dem Abladen mitzuteilen.

Der Nachhaltigkeitsstatus der angelieferten Ware ist vor dem Abladen dem Käufer mitzuteilen und eine Selbsterklärung der RWH Franken GmbH auszufüllen.

Die Qualitätsvereinbarung der RWH Franken GmbH ist Bestandteil dieser Annahmebedingungen und von jedem Lieferanten auszufüllen.

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder im Falle eines gestatteten Nachbaues der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat. Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu hundert Euro pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Sonstiges:

Sollte nichts anderes vereinbart sein, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.

Die Vorgenannten Bedingungen wurden dem Anlieferer zu Verfügung gestellt und auf Nachfrage erläutert. Mit der Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Anlieferer, dass er die allgemeinen Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen hat.

Stand 30.09.2026